

**Erläuterungen**  
**zur Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auf den 1. Januar 2013**

**Einleitung**

Im Zusammenhang mit der Direktauszahlung der Prämienverbilligung an den Krankenversicherer sieht Artikel 65 Absatz 2 KVG einen Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern vor, der nach einheitlichem Standard zu erfolgen hat. In Artikel 106d Absatz 2 KVV ist vorgesehen, dass das EDI technische und organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch und das Datenformat festlegen kann.

Personen mit Ergänzungsleistungen erhalten den Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG. Sie erhalten von den Kantonen keine zusätzliche Prämienverbilligung. Der Pauschalbetrag ist ihre Prämienverbilligung. Nach Artikel 21a ELG ist der Pauschalbetrag direkt dem Krankenversicherer auszuzahlen.

Mit dem neuen Absatz 5 von Artikel 54a ELV, der am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die EL-Durchführungsstelle dem Kanton die notwendigen Daten für den Datenaustausch mit den Krankenversicherern melden kann. Hingegen wurde übersehen, dass diese Grundlage nicht genügt, um in der EDI-Verordnung Bestimmungen hinsichtlich der Ergänzungsleistungen aufzunehmen.

**Artikel 54a Absatz 5 und 6**

(Koordination mit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung)

Absatz 5: Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung. Im ersten Satz wird die Abkürzung KVV eingefügt, damit sie in Absatz 6 verwendet werden kann.

Absatz 6: Mit der sinngemässen Anwendung der Artikel 106b bis 106e KVV besteht die Grundlage, in der EDI-Verordnung auch den Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu regeln. Für die Kontrolle hinsichtlich der Gelder, welche durch die EL-Durchführungsstelle direkt den Versicherern ausbezahlt werden, ist die Jahresrechnung nach Artikel 106c Absatz 3 KVV wichtig. Die Jahresrechnung hat auch den Pauschalbetrag nach ELG zu enthalten. Absatz 6 ist der Regelung in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung vom 3. Juli 2001 über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen nachgebildet.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine